

Zusammenstellung

der wichtigeren militärischen Bestimmungen über die Friedensübungen der Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

I. Dienstpflicht.

- a) Zum Beurlaubtenstande gehören die Offiziere, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie die Mannschaften der Ersatzreserve.
(Deutsche Wehrrordnung vom 22. November 1888 § 109 Ziffer 4.)
- b) Die Dienstpflicht dauert:
im stehenden Heere (aktive Dienstpflicht und Reservspflicht) 7 Jahre,
in der Landwehr ersten Aufgebots 5 Jahre,
in der Landwehr zweiten Aufgebots bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, und
in der Ersatzreserve 12 Jahre vom 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres ab, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.
(D. W. O. § 6, § 12 Ziffer 2 und 3 und § 13 Ziffer 2.)
- c) Reserve-Offiziere können auf ihren Wunsch und im Einverständnisse mit dem Truppenteile, welchem sie angehören, über den gesetzlichen Zeitpunkt hinaus in der Reserve verbleiben.

Die Beförderung der Offiziere von der Landwehr ersten Aufgebots zur Landwehr zweiten Aufgebots erfolgt auf den eigenen Antrag der Offiziere oder wenn das Dienstinteresse es gebietet.

Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve beziehungsweise in der Landwehr ersten Aufgebots keinen Einfluß.

Für Offiziere, welche dem zweiten Aufgebote der Landwehr angehören, ist nach erfüllter Gesamtdienstpflicht die Verabschiedung behufs Ueberführung zum Landsturm nachzusuchen, sofern sie nicht freiwillig im Beurlaubtenverhältnisse verbleiben wollen.

(Wehrrordnung vom 22. November 1888 § 44 Ziffer 3, 4, 5 und 8.)

II. Regelmäßige gesetzliche Übungen.

A. Mannschaften.

- a) Die Reservisten sind zur Teilnahme an zwei Übungen verpflichtet, welche die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten sollen. Jede Einberufung zum aktiven Dienst im Heere zählt dabei für eine Übung.
(D. W. O. § 116 Ziffer 1.)